

**Hier erhalten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
Beratung und Unterstützung**

Betreuungsvereine:

Bürgerinstitut
Abt. gesetzl. Betreuungen
Oberlindau 20
60323 Frankfurt
Tel. (069) 97 20 17 - 0

Parität. Betreuungsverein
Frankfurt e.V.
Fischerfeldstraße 7
60311 Frankfurt
Tel. (069) 2199 5673

Verein für Selbstbestimmung
und Betreuung
im VdK Hessen e.V.
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt
Tel. (069) 4 36 51 13

Betreuungsgerichte:

Amtsgericht Frankfurt -Mitte
Abt. 41-49
Gerichtstr. 2
60313 Frankfurt
Tel. (069) 1367 – 01

Amtsgericht Frankfurt
Abt. Höchst
Zuckschwerdtstr. 58
65929 Frankfurt
Tel. (069) 1367 – 32 17 / - 32 18

Betreuungsbehörde der Stadt Frankfurt am Main

im Rathaus für Senioren
Hansaallee 150
60320 Frankfurt am Main
Tel. 212-37056/-49353/-35427/-38176/-35135
Hotline: (069) 212 – 49966
E-Mail: betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de
Internet: www.frankfurt.de



BETREUUNG



**HELFEN MIT HERZ
UND VERSTAND**

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

**Thema:
Wohnraum**

STADT  FRANKFURT AM MAIN
Betreuungsbehörde

Grundgedanken

Die Wohnung ist für einen betreuten Menschen von überragender Bedeutung. Sie stellt den räumlichen Mittelpunkt seines Lebens und seiner sozialen Bezüge dar.

Eine wichtige Tätigkeit eines Betreuers ist es den Verlust der Wohnung zu verhindern und diese als Lebensmittelpunkt solange wie möglich aufrechtzuerhalten.

Diese Aufgabe entfällt, wenn der Betreute noch geschäftsfähig ist und seine Wohnung selbst kündigt.

Durch den Verlust der Wohnung verliert der Betreute meist sein Mobiliar und die Möglichkeit, nach einer Unterbringung oder einem längeren Krankenhausaufenthalt, wieder in seine frühere ihm vertraute Umgebung zurückkehren zu können.

Wenn es doch zur Wohnungskündigung kommt

Um die Wohnung kündigen zu können, muss ein Antrag an das Betreuungsgericht auf Genehmigung der Kündigung der Wohnung schriftlich gestellt werden.

Erst nach der erteilten Genehmigung kann die Kündigung des Mietvertrages an den Vermieter per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

Der Betreuer ist verpflichtet, dem Betreuungsgericht mitzuteilen, wenn Umstände eintreten, die den baldigen Verlust des Wohnraumes befürchten lassen.

Auflösung des Haushaltes

Wie geht der Betreuer bei Auflösung eines - oft umfangreichen - Haushaltes vor?

Zunächst einmal sollte alles, was der oder die Betroffene ins Heim mitnehmen kann, aussortiert werden: Kleidung und wichtige Unterlagen, persönliche Erinnerungsstücke wie Fotos, Bilder und Briefe oder Kleinmöbel wie Sessel, Kommode und Fernseher.

Vor allem für verwirrte Menschen ist es wichtig, mit Dingen umgeben zu sein, die ihnen vertraut sind. Sie können sich so besser orientieren und einleben.

Sollten sich in der Wohnung Wertgegenstände, wie z.B. Antiquitäten befinden, muss der Betreuer dafür Sorge tragen, dass diese sichergestellt und gegebenenfalls verkauft werden. Eventuell muss ein Wertgutachten erstellt werden.

Kleinere Gegenstände von Wert, wie Schmuck oder Briefmarken, können in einem Banksafe deponiert werden, Möbel, die schon seit Jahren in der Wohnung stehen, sind dagegen heute kaum noch von Wert. Sie können z.B. an gemeinnützige Organisationen abgegeben werden.

Die Auflösung eines Haushalts oder die Räumung einer Wohnung übernehmen entsprechende Unternehmen oder bestimmte soziale Einrichtungen. Für die Wohnungsauflösung entstehen unter Umständen Kosten.

Wenn die Wohnung aufgelöst wird, ist darauf zu achten, dass Keller und Dachboden dem Vermieter ebenfalls "besenrein" übergeben werden. Die Kosten für die Wohnungsauflösung und eine erforderliche Renovierung übernimmt der Betreute.

Einige Besonderheiten

Manchmal kommt es vor, dass dem Betreuten von Seiten des Vermieters gekündigt wird. Der Betreuer muss sich dann umgehend mit dem Gericht in Verbindung setzen. Dieses unterstützt ihn bei der Prüfung, ob die Kündigung rechtmäßig ist bzw. wie sie abgewendet werden kann. Unter Umständen wird ein Rechtsanwalt eingeschaltet.

Wenn der Betreute eine Eigentumswohnung oder ein Haus besitzt, und diese Objekte vermietet oder verkauft werden sollen, benötigt der Betreuer hierfür die Genehmigung des Gerichts.

Aufgabenkreise

Um den Umzug in ein geeignetes Heim, die Kündigung der Wohnung und die Auflösung der Wohnung regeln zu können benötigen Sie die Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten und Vermögenssorge.

Die Betreuungsbehörde und die Frankfurter Betreuungsvereine beraten die Betreuer auch in diesen Angelegenheiten.